

RS Vwgh 1994/4/12 91/08/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GewO 1973 §89 Abs2;

GewO 1973 §93;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z3;

GSVG 1978 §4 Abs1 Z1;

GSVG 1978 §7 Abs1 Z7;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß das Ruhen der Gewerbeausübung gem§ 93 GewO 1973 BINNEN DREI WOCHEN zu melden ist, ist abzuleiten, daß eine über diese Frist hinausgehende rückwirkende Ruhendmeldung nicht zulässig ist. Dafür spricht auch der zweite Satz des § 93 GewO 1973, wonach die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei Gewerbeberechtigungen, die gem§ 89 Abs 2 GewO 1973 wegen Nichtausübung seit mindestens einem Jahr zu entziehen sind, die Behörde von diesen Anzeigen in Kenntnis zu setzen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080090.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>